

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2008.295 vom 18. März 2010

ZH Steuerrekursgericht, 2010-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2008.295

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2008.295 du 18 mars 2010

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2008.295 del 18 marzo 2010

Regeste

Aus-/Weiterbildung. Der dreisemestrige, berufsbegleitend absolvierte CAS-Studiengang zum Wirtschaftsingenieur FH stellt bei einem in der Telekommunikationsbranche tätigen Ingenieur, der vor Beginn des Studiums jahrelang ausschliesslich im technischen Bereich (u.a. Support) und nach Studienbeginn als Vertriebsingenieur arbeitete, eine berufliche Weiterbildung im angestammten Beruf dar.

Erwägungen

E. 3

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Rekurs- und Beschwerdeverfahrens dem Rekursgegner/der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG, Art. 144 Abs. 1 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.